



Sitzung vom 29. Januar 2020

Punkt Nr. 22 der Tagesordnung

---

**Anwesend:** Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELIS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, ~~Herr ORTHAUS Thomas~~, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

---

### Öffentliche Sitzung

#### Zuschuss der Gemeinde für den Einbau von Regenwasseranlagen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 04. Oktober 1995 über die Installierung von Regenwasseranlagen und deren Bezuschussung seitens der Gemeinde;

Aufgrund des gültigen Wassergesetzbuches (code de l'eau) vom 01.12.2016 betreffend die Evakuierung von Regenwasser;

In Erwägung, dass durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser für verschiedene Bereiche (Toilettenspülung, Giesswasser, usw.) die Trink- und Grundwasserreserven der Gemeinde geschont werden;

In Erwägung, dass das Einrichten von Regenwasseraufnahmeanlagen auf privater Ebene als ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und zum Allgemeinwohl angesehen werden kann;

Unter Berücksichtigung, dass ein freies Puffervolumen innerhalb des Regenauffangbeckens bei Starkregenfällen dazu beiträgt, die lokale Überschwemmungsproblematik zu verringern, weil somit geringere Wassermengen direkt abfließen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Ausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter den nachstehenden Bedingungen einen Pauschalzuschuss für den Einbau von Regenwasseraufnahmeanlagen in privaten Wohnhäusern und in Betrieben ab dem 01. Januar 2020 zu gewähren:

- 250,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter ab 5.000 L (und mehr) ohne einen zweiten kalibrierten Überlauf
- 500,00 € für Anlagen mit Auffangbehälter ab 5.000 L (und mehr) mit einem zweiten kalibrierten Überlauf an einer volumenzentralen Höhe, welche ein freies Volumen von 30 % des Gesamtvolumens entspricht

#### Besondere Bedingungen:

- Der Behälter für die Aufnahme des Regenwassers muss eine Mindestaufnahmekapazität von 5.000 l aufweisen.
- Mindestens eine WC-Spülung sowie eine Zapfstelle des Gebäudes müssen mit dem Wasser der Regenwasseranlage gespeist werden.
- Das Regenwasser darf keinesfalls zu einem Trinkwasseranschluss geleitet werden, da es nicht mit der Qualität des Trinkwassers vergleichbar ist und bei Einnahme, die Gefahr einer Infektion nicht auszuschließen ist. Aus diesem Grund ist es verpflichtend, in direkter Nähe der Wasserentnahmestellen, ein deutliches und gut sichtbares Zeichen „Kein Trinkwasser“ (ev. In Form eines Piktogrammes ) zu befestigen.
- Eine geschlossene Verbindung zu dem öffentlichen Trinkwasseranschluss und der Regenwasserauffanganlage ist verboten. Der Rückfluss vom aufgefangenen Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz ist strikt untersagt. Selbst Verbindungen über Schieber, Elektroventile, abnehmbare Anschlüsse, usw. sind verboten. Im Falle, dass eine Trinkwassereinspeisung in die Regenwasseranlage vorgesehen ist, darf diese Einspeisung nur über einen "freien Auslauf" geschehen.
- Das überschüssige Regenwasser ist vorrangig durch Versickerung auf eigenem Gelände abzuführen. Wenn dies technisch nicht möglich ist, oder wenn die dazu verfügbare Fläche

unzureichend ist, kann das Regen- und Oberflächenwasser in einen künstlichen Abflussweg (Kanal, genehmigungspflichtig) oder in ein gewöhnliches Oberflächenwasser (Wasserlauf) abgeführt werden. Um die technische Unmöglichkeit der Versickerung zu bestätigen, muss eine entsprechende Bescheinigung, in Form eines Versickerungstests, bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

Artikel 2: Private Brunnenanlagen sind von der unter Artikel 1 angegebenen Bezuschussung ausgeschlossen

Artikel 3: Der Antrag auf Gewährung des unter Artikel 1 erwähnten Zuschusses ist nach Abschluss der Einrichtungsarbeiten der Regenwasseraufnahmeanlage gemäß den unter Artikel 1 angegebene Auflagen mittels Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege an das Gemeindegremium zu richten. Für den Erhalt des Zuschusses müssen die entsprechenden Rechnungen nach dem 01. Januar 2020 datiert sein.

Artikel 4: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach durchgeführter Kontrolle der Anlage durch die Dienste der Gemeinde und nach Genehmigung des Antrages durch das Gemeindegremium.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:  
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :  
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:  
Sankt Vith, den 29. Januar 2020

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES